

# BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

## BESCHLUSS

BVerwG 6 B 11.02  
VG 30 A 694.01

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 3. Senat des Bundesverwaltungsgerichts  
am 11. April 2002  
durch den Vorsitzenden Richter am Bundesverwaltungsgericht  
Dr. B a r d e n h e w e r sowie die Richter am Bundes-  
verwaltungsgericht B ü g e und Dr. G r a u l i c h

beschlossen:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdever-  
fahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das  
Beschwerdeverfahren auf 4 090 EUR festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Kläger hat seine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 6. Dezember 2001 mit Schriftsatz vom 3. April 2002 zurückgenommen. Das Beschwerdeverfahren ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 141 Satz 1, § 125 Abs. 1, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 14, 13 GKG. Gerichtsgebühren für das Beschwerdeverfahren sind nicht entstanden.

Bardenhewer

Büge

Graulich